

Freistellungsanspruch bei Gleitzeitregelung



Symbolfoto:
Fotolia @ vege.

Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) regeln, dass Arbeitnehmern aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen dürfen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst sowie für einen angemessenen Zeitraum danach sind Feuerwehrdienstleistende zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet.

Der Freistellungsanspruch gilt selbstverständlich auch dann, wenn ein Feuerwehrdienstleistender keine starren Arbeitszeiten hat, sondern mit seinem Arbeitgeber gleitende Arbeitszeiten vereinbart hat. Zur Auswirkung der Freistellung auf das Arbeitszeitkonto des Feuerwehrdienstleistenden treten bei diesem Arbeitszeitmodell in der Praxis jedoch immer wieder Fragen auf, ob und in welchem Umfang der Feuerwehrdienst als Arbeitszeit angerechnet wird.

Dabei prallen zwei unterschiedliche Interessen aufeinander: Auf der einen Seite ist der hohe Stellenwert des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes zu betonen. Denn ohne die zahlreichen ehrenamtlichen und in besonderem Maße engagierten Feuerwehrmänner und -frauen ließe sich das hohe Sicherheitsniveau in Bayern nicht aufrechterhalten.

Auf der anderen Seite haben die Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung erbringen. Soweit die Wahrung dieser Interessen der ordnungsgemäßen Erfüllung des Feuerwehrdienstes nicht entgegensteht, sollten

sie Berücksichtigung finden. Auch ist der grundsätzlich ehrenamtliche Charakter des Feuerwehrdienstes zu berücksichtigen. Das Wesen des Ehrenamts liegt darin, dass es – soweit wie möglich – in der Freizeit ausgeübt wird. Der Arbeitnehmer hat durch die Gleitzeitregelung z. B. die Möglichkeit, zeitlich nicht gebundene Feuerwehraufgaben außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen.

Ausgangspunkt für den Ausgleich zwischen diesen Interessen ist das Benachteiligungsverbot in Artikel 9 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Danach sollen Feuerwehrdienstleistende grundsätzlich so stehen, wie sie ohne eine Teilnahme am Feuerwehrdienst stünden. Eine Teilnahme am Feuerwehrdienst während der Rahmenarbeitszeit ist dem Arbeitnehmer mit Gleitzeitregelung daher soweit als Arbeitszeit anzurechnen, wie er in dieser Zeit ohne die Teilnahme am Feuerwehrdienst voraussichtlich gearbeitet hätte.

Da eine individuelle Untersuchung der voraussichtlichen Arbeitsleistung in jedem Einzelfall wenig praktikabel ist, wird man hinsichtlich der anrechenbaren Dauer in der Regel auf die Soll-Arbeitszeit abstellen (also die Zeit, die täglich gearbeitet werden soll, um die arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen) und den Feuerwehrdienst bis zum Erreichen dieser Stundenzahl als Arbeitszeit anrechnen. Sofern jedoch Anhaltspunkte für eine von der Soll-Arbeitszeit abweichende Dauer der aufgrund der Teilnahme am Feuerwehrdienst nicht geleisteten Arbeitszeit vorliegen, kann diese als Arbeitszeit angerechnet werden (Bsp.: Die Soll-Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, der Arbeitnehmer arbeitet aber an bestimmten Wochentagen

stets 9 Stunden. Wenn der Arbeitnehmer nach 7 Stunden Arbeit zu einem dreistündigen Einsatz gerufen wird, bekommt er die vollen 9 Stunden angerechnet, die er normalerweise gearbeitet hätte; darüber hinaus kann die Einsatzdauer jedoch nicht angerechnet werden).

Auch die Ruhezeit nach einem nächtlichen Feuerwehreinsatz (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) gehört zum Feuerwehrdienst. Für das Arbeiten nach nächtlichen Einsätzen, bedeutet dies für Arbeitnehmer mit Gleitzeitregelung, dass die zeitliche Überschneidung, die zwischen dem gewöhnlichen Arbeitsbeginn des Feuerwehrdienstleistenden und dem Ende der durch die Ruhezeit verlängerten Nachtruhe liegt, als Arbeitszeit anzurechnen ist. (Bsp.: Ein Feuerwehrdienstleistender mit Gleitzeitregelung beginnt gewöhnlich um 07:30 Uhr mit der Arbeit. Von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr leistet er bei einem Einsatz Feuerwehrdienst. Hierdurch entgehen ihm von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr drei Stunden Nachtruhe. Diese Ruhezeit darf er im Anschluss an den Einsatz nachholen, ohne dass ihm daraus ein Nachteil entsteht. Er muss also erst um 09:00 Uhr zur Arbeit erscheinen, bekommt aber die Zeit von 07:30 Uhr bis 09:00 Uhr als Arbeitszeit angerechnet). Näheres zur Ruhezeit regelt Nr. 9.1 der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG). In aller Regel wird es möglich sein, sich im Gespräch mit dem Arbeitgeber auf eine Handhabung zu verständigen. Denn die meisten Arbeitgeber sind sich bewusst, was sie an ihren ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben! □

Abgasnorm EURO V – Ausnahmeregelung verlängert

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2018 befristete Ausnahmeregelung für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes von der Abgasstufe EURO VI um ein weiteres Jahr verlängert. Die

neue Regelung gilt nun bis zum 31. Dezember 2019 (Bestelldatum des Fahrzeuges). Damit können in Bayern weiterhin Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit der Abgasstufe EURO V (Stufe B2 - 2008 oder Stufe C - EEV) gemäß Richtlinie 2005/55/EG neu

zugelassen werden. Diese Regelung gilt für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg.

Die neue Ausnahmeregelung ist auf der Homepage des Innenministeriums unter www.stmi.bayern.de veröffentlicht. □